

Mitteilung über die mit den Kostenträgern vereinbarte Entgelterhöhung gemäß § 9 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und die Veränderung im Vergütungssystem auf Grund des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017

Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir die Kostenträger (die Pflegekassen und den Sozialhilfeträger) zu Verhandlungen über den Abschluss einer Pflegesatzvereinbarung, in der sowohl die Leistungs- und Qualitätsmerkmale als auch die Entgelte geregelt werden, für den Zeitraum ab 1. Januar 2017 aufgefordert und mit diesen auch schon eine Einigung erzielt haben. Wir wollen die Einigung zum Abschluss dieser Vereinbarung vorstellen.

Zum 01.01.2017 tritt die Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs durch das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) in Kraft. Anstelle des bisherigen Systems mit drei Pflegestufen und Härtefallregelungen gilt ein neues System mit fünf Pflegegraden. Da die Entgelte für Pflege, einschließlich der Betreuung in der stationären Versorgung, bisher den Pflegestufen und künftig den Pflegegraden folgen, ändert sich nicht nur die Höhe, sondern auch die Systematik der Entgelte. Zugleich sieht das SGB XI ab 01.01.2017 einheitliche Eigenanteile aller nach § 43 SGB XI leistungsberechtigten Bewohner/innen einer Einrichtung der vollstationären Dauerpflege – unabhängig vom Pflegegrad – vor.

Mit der Überleitung in das neue System der Pflegegrade hat der Gesetzgeber in einer Besitzstandsschutzregelung (§ 141 SGB XI) festgelegt, dass es für keinen Bewohner, der vor dem 01.01.2017 in einem Pflegeheim lebt, aufgrund der automatischen Überleitung zu einem Anstieg des pflegebedingten Eigenanteils kommen darf. Den Bescheid über Ihren ggfs. bestehenden Besitzstandsschutz erhalten Sie von Ihrer Pflegekasse. Sofern die Überleitung der bisherigen Pflegesätze auf die neuen Pflegegrade dazu führt, dass von Ihnen theoretisch gegenüber dem pflegebedingten Eigenanteil im Dezember 2016 im Januar 2017 ein höherer Eigenanteil zu zahlen wäre, wird die Differenz von Ihrer Pflegekasse übernommen, und zwar so lange, bis die Differenz nicht mehr besteht. **Die Überleitung soll also für Sie nicht mit finanziellen Nachteilen verbunden sein.**

Sofern es im Rahmen der Überleitung oder in der Folge zu einer Anhebung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung oder der Investitionsentgelte kommt, gilt hierbei die Besitzstandsschutzregelung nicht und die Erhöhung ist wie bisher durch Sie bzw. den Sozialhilfeträger (auf Ihren Antrag hin) zu tragen.

I. Zeitraum ab 01.01.2017 unter Berücksichtigung des PSG II

a) Neue Systematik nach Pflegegraden

Ab dem 01.01.2017 wird das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nicht mehr nach Pflegestufen, sondern nach **Pflegegraden** unterteilt. Bei den Pflegegraden werden nicht mehr nur Hilfebedarfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens berücksichtigt. Vielmehr fließen in den Pflegegrad sowohl körperbezogene Pflegemaßnahmen und Aktivitäten der Mobilität als auch kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, die Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie die Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte ein.

Deshalb hat der Gesetzgeber bei der Regelung der Überleitung von Versicherten von Pflegestufen in Pflegegrade danach unterschieden, ob jemand ausschließlich im bisherigen Sinne pflegebedürftig oder zusätzlich auch erheblich in seiner Alltagskompetenz eingeschränkt ist.

Das Gesetz regelt dabei folgende automatische Überleitung in Pflegegrade ohne erneute Begutachtung und ohne, dass Sie einen Antrag stellen müssen:

Pflegestufe	Ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	Mit eingeschränkter Alltagskompetenz
Pflegestufe 0	Kein Pflegegrad	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegestufe III + Härtefall	Pflegegrad 5	Pflegegrad 5

Durch die Umstellung ändern sich auch die Zuzahlungsbeträge der Pflegekassen wie folgt:

Pflegestufe bis 31.12.2016	Leistungsbetrag der Pflegekasse bis 31.12.2016	Pflegegrad ab 01.01.2017	Leistungsbetrag der Pflegekasse ab 01.01.2017
0	0,00 €	1	125,00 €
1	1.064,00 €	2	770,00 €
2	1.330,00 €	3	1.262,00 €
3	1.612,00 €	4	1.775,00 €
3 Härtefall	1.995,00 €	5	2.005,00 €

b) Änderung der pflegebedingten Entgelte ab 01.01.2017

Durch die Überleitung der bisherigen Pflegestufen in die fünf neuen Pflegegrade müssen auch die pflegebedingten Entgelte in die neue Systematik überführt werden. Durch den Gesetzgeber wurde in § 92c SGB XI geregelt, dass die Verhandlungspartner in den Ländern vereinfachte Verfahren zur Ermittlung der neuen Pflegesätze sowie des einrichtungs-einheitlichen Eigenanteils (EEE) vereinbaren können.

Durch die hessische Arbeitsgemeinschaft Stationäre Pflege wurde deshalb für Hessen ein vereinfachtes Verfahren nach § 92c Satz 5 SGB XI vereinbart und auf dieser Grundlage die neuen Pflegesätze ab dem 01.01.2017 inklusive des EEE (siehe Absatz c) dieses Schreibens) ermittelt.

Pflegestufe / Pflegegrad (PG)	Eigenanteil bis 12/2016 in € /Monat Inklusive Ausbildungszuschlag Inklusive Ehrenamtszuschlag	Eigenanteil ab 01/2017 in € /Monat Inklusive Ausbildungszuschlag Inklusive Ehrenamtszuschlag	Differenz in € pro Monat
Stufe 0 / ohne PG	1.888,78 €	1.969,70 €	
Stufe 0 mit eA/ PG 2		1.519,60 €	
Stufe I / PG 2	1.256,13 €		
Stufe I mit eA / PG 3		1.519,60 €	
Stufe II / PG 3	1.565,07 €		
Stufe II mit eA / PG 4		1.519,49 €	
Stufe III/ PG 4	1.857,40 €		
Stufe III mit eA / PG 5		1.519,49 €	
Härtefälle / PG 5	1.857,39 €		

eA: eingeschränkte Alltagskompetenz

c) Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil und Besitzstandsschutz

Ab 01.01.2017 wird ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)** eingeführt. **Dies bedeutet, dass die Bewohner/innen der Pflegegrade 2 bis 5, ab 01.01.2017 alle den gleichen Eigenanteil zu zahlen haben – unabhängig von dem Pflegegrad, welchem sie zugeordnet sind.**

Für Sie gilt ein Besitzstandsschutz, so dass **Sie zunächst ab Januar 2017 keinen höheren Eigenanteil auf das Entgelt für Pflege einschließlich der Betreuung als im Dezember 2016 zu zahlen haben.**

Die Differenz zu einem im Januar 2017 gegebenenfalls höheren Eigenanteil zahlt weiterhin die Pflegekasse, solange Sie Leistungen der vollstationären Dauerpflege beziehen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Anstiege des Eigenanteils aufgrund von künftigen Entgelterhöhungen nicht von der Pflegekasse ausgeglichen werden.

Grundlage für die gesetzliche Ermittlung der ab dem 01.01.2017 zu zahlenden Pflegesätze ist der Gesamtbetrag der Pflegesätze, die dem Pflegeheim zustehen, hochgerechnet auf einen Kalendermonat mit durchschnittlich 30,42 Tagen für Pflegebedürftige der Pflegestufen I bis III inklusive Härtefälle sowie Bewohner ohne Pflegestufe, aber mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 92d SGB XI). Gem. § 92e SGB XI Abs. 2 SGB XI ist dieser Gesamtbetrag in die Pflegegrade 2 bis 5 umzurechnen. Die übergeleiteten Pflegesätze ergeben sich als Summe aus den Leistungsbeträgen nach § 43 SGB XI und dem in allen Pflegegraden gleich hohen Eigenanteil (Zuzahlungsbetrag).

Für unser Bundesland haben sich die Kostenträger mit den Einrichtungen auf eine einheitliche Vorgehensweise zur Umsetzung verständigt. Hierbei wird auf Grundlage einer durchschnittlichen Belegung (für einen Zeitraum von zwei Monaten) der für unsere Einrichtung bisher geltenden Pflegesätze ein Monatsbudget errechnet.

Anschließend erfolgt die Überleitung der Bewohner in die fünf neuen Pflegegrade, wobei unter Zugrundelegung der neuen Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI und des bisherigen Monatsbudgets der von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu zahlende Pflegesatzanteil gebildet wird. Daraus errechnet sich der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE).

Die ab dem 01.01.2017 geltenden Pflegesätze auf Basis der fünf neuen Pflegegrade errechnen sich somit aus den Leistungsbeträgen der Pflegekasse nach § 43 SGB XI sowie dem EEE.

Ab dem 01.01.2017 beträgt der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) für Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegegraden 2 - 5 in unserer Einrichtung 683,68 Euro pro Monat bzw. 21,47 Euro pro Tag.

II. Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung

Ab dem 01.01.2017 besteht für alle Bewohner ab Pflegegrad 1 Anspruch auf Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI. Die Einrichtungen vereinbaren dabei nach § 84 Abs. 8 SGB XI einen Vergütungszuschlag mit den Pflegekassen, der vollständig von den Pflegekassen übernommen bzw. von den privaten Pflegeversicherern (im Falle der Beihilfe anteilig) erstattet wird.

Das bisherige Entgelt für das zusätzliche Betreuungspersonal für Leistungen der sozialen Betreuung und Aktivierung bleibt unverändert bei 132,90 € monatlich.

II. Gesamtentgelte

Umstellung der monatlichen Entgeltberechnung

Zum 01.01.2017 kommt es zu einer landesweit einheitlichen Veränderung der Berechnung der Heimentgelte in den Pflegeeinrichtungen in Hessen. Demzufolge werden alle Entgelte (Entgelt für pflegebedingte Aufwendungen, für Unterkunft und für Verpflegung sowie Investitionskostenentgelt) nicht mehr nach der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Monat (z.B. 31 Kalendertage im Januar) berechnet, sondern unabhängig von der Anzahl der Kalendertage einheitlich mit 30,42 Tagen pro Monat (Herleitung: 365 Tage im Jahr / 12 Monate = 30,42 Durchschnittstage pro Monat).

Damit ändert sich auch für die o.g., nicht gesteigerten Entgeltbestandteile zumindest die Höhe des monatlichen Zahlbetrages gegenüber der bisherigen Berechnungsweise nach monatsindividuellen Kalendertagen.

Mit der Umstellung ist allerdings in der Jahresbetrachtung keine Mehrzahlung verbunden, sondern nur eine Vereinheitlichung der monatlichen Zahlbeträge.

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass Sie die Gegenüberstellung der bisherigen und zukünftigen Entgeltbestandteile der Preisliste entnehmen können.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe mit herzlichen Grüßen



Werner Wieland, Geschäftsführer und Heimleiter